

Entscheidung

vom

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 58/75BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Max R. [REDACTED],

P. [REDACTED] Street, D. [REDACTED]/Niederlande,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Dr. Long und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 29. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Im Einklang mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 117; 1977, 171 Nr. 9) hat das Berufungsgericht einen Anspruch des Klägers auf Berufsschadenrente verneint, weil er sie nicht in den Fristen des § 84 BEG oder des Art. III Nr. 4 BEG-Schluss gewählt, sondern erst 1973 verlangt hat und etwaige Rechte aus der 2. ÄndVG zur 3. DV-BEG verwirkt sind.

Den Antrag, in Wege der Abhilfe gegenüber dem Bescheid vom 27. November 1957 eine höhere Kapitalentschädigung auf Grund einer Ausdehnung des Entschädigungszeitraums über den 31. Dezember 1946 hinaus bis Ende 1954 zu gewähren, hat der Beklagte mit der Begründung abgelehnt, daß der Kläger im Ausgangsverfahren nur Angaben über sein Einkommen bis 1945 gemacht und die Beendigung des Entschädigungszeitraums im Jahre 1945 als nach seiner Auffassung richtig bezeichnet, andererseits in dem

- 3 -

am 6. Dezember 1971 eingeleiteten Abhilfeverfahren vor der Behörde seine Einkünfte seit 1945 nicht, sondern erst mit der Klage von Februar 1973 für die Zeit bis 1956 vorgetragen hat. Diese Erwägungen, die von der objektiven Unrichtigkeit des Bescheides vom 27. November 1957 ausgehen, hat das Berufungsgericht als ermessensfehlerfrei nach § 211 Abs. 1 BEO beurteilt. Auch insoweit weicht das Berufungsurteil weder von den zur Abhilfe ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft es eine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Dr. Thum

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)